

Aufgaben zur Prüfungsvorbereitung (Kapitel 3, 4, 6)



Handlungssituation

Beim Surfen in einem sozialen Netzwerk fällt Ihnen in einer Gruppe folgende Diskussion auf:

Kai N.: „Schwule sind doch alle widerlich, überhaupt ist das gegen die Natur!! Die gehören doch alle in den Knast!“

Anna B.: „Das kannst du doch so nicht sagen! Schon mal was von Menschenrechten gehört?“

Kai N.: „Wieso? Man wird doch noch die Wahrheit sagen dürfen? Schließlich haben wir hier Meinungsfreiheit. Das ist schließlich auch ein Menschenrecht!!!“

1 Kai verstößt mit seinen Aussagen gegen die Menschenrechte.

1.1 Definieren Sie, was man unter Menschenrechten versteht. (3 P.)

M1 Die Grundrechte

Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. [...]

Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. [...]

Art. 5 (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. [...]

1.2 Kai verstößt mit seinen Aussagen auch gegen mindestens zwei Grundgesetz-Artikel. Erklären Sie diesen Sachverhalt mit Hilfe des Grundgesetzes **M1** an zwei Beispielen aus dem abgedruckten Dialog. (6 P.)

2 Auch die deutsche Politik beschäftigt sich mit den sozialen Netzwerken **M2**.

2.1 Stellen Sie in eigenen Worten den in **M2** geschilderten Sachverhalt dar. (3 P.)

2.2 Sie fragen sich, ob das geplante Vorgehen des Justizministers sinnvoll ist. Begründen Sie Ihre Meinung mit zwei Argumenten und jeweils einem passenden Beispiel (8 P.)

3 Die Diskussion im sozialen Netzwerk geht weiter. Kai N. äußert sich folgendermaßen: „Was ich über Schwule gesagt habe, stimmt hundertprozentig. Das habe ich nämlich schon oft im Netz gelesen.“ Beurteilen Sie ausgehend von Kais Aussage, inwieweit soziale Netzwerke, im Unterschied zu klassischen Medien, als Informationsquelle sinnvoll sind. Beziehen Sie sich auf mindestens fünf unterschiedliche Gesichtspunkte. (10 P.)

M2 Vorgehen gegen Hasskommentare: Maas droht Facebook (17.07.2016)

- [...] Bundesjustizminister Heiko Maas hat Facebook vorgeworfen, Zusagen im Kampf gegen Hassbotschaften nicht vollständig einzuhalten. In einem dem „Spiegel“ vorliegenden Brief an die Cheflobbyisten des Kommunikationskonzerns in Berlin und London verweist er auf eine gemeinsame Arbeitsgruppe zum Thema Hetze im Netz. „Das Ergebnis Ihrer Anstrengungen bleibt bisher hinter dem zurück, was wir in der Task Force gemeinsam verabredet haben“, zitiert das Nachrichtenmagazin daraus.
- 5 Maas moniert demnach, dass „noch immer zu wenig, zu langsam und zu oft auch das Falsche gelöscht“ werde. Meldungen problematischer Beiträge durch Nutzer müssten genauso zügig und sorgfältig bearbeitet werden wie solche von Organisationen.
- 10 [...] Indirekt drohte Maas mit einer Regulierung auf europäischer Ebene. Er sei sich mit seinen EU-Kollegen einig, dass von Hassbotschaften „eine erhebliche Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden“ ausgehe. „Je besser es den beteiligten Unternehmen hier gelingt, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, desto geringer ist der Bedarf für weitere Regulierung“, schrieb er. Maas hatte im September Facebook die Selbstverpflichtung abgenommen, wegen Volksverhetzung gemeldete Beiträge binnen 24 Stunden auf Grundlage des deutschen Rechts zu prüfen.
- 20

<http://www.tagesschau.de/inland/maas-facebook-111.html> - Aufruf 14.07.2017

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport: Handreichung zur schriftlichen Abschlussprüfung in der Berufsschule nach dem neuen Bildungsplan Gemeinschaftskunde, Stuttgart 2017, Musterprüfungsaufgabe I, S. 9–10